

Landkreis Vorpommern-Rügen

Der Landrat

Fachdienst Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Fachgebiet Ordnung

Landkreis Vorpommern-Rügen, Bahnhofstr. 12/13, 18507 Grimmen

Wildschadensausgleichskasse Vorpommern-Rügen
Der Kassenvorsteher
Herr Udo Remter
über die Geschäftsführerin
Frau Frommholz
Dorfstraße 19 a
18513 Deyelsdorf

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: 40.05

Meine Nachricht vom:

Bearbeiter: Herr Krüger

Telefon: +49 (0)38326 59-215

Fax: +49 (0)38326 59188-362

E-Mail: christian.krueger@lk-nvp.de

Datum: 27. April 2012

Hauptsatzung der Wildschadensausgleichskasse Vorpommern-Rügen vom 23.02.2012 Hier: Genehmigung

Sehr geehrter Herr Remter,

ich erlasse folgenden

Bescheid:

1. Die am 23.02.2012 von der Mitgliederversammlung der Wildschadensausgleichskasse Vorpommern-Rügen beschlossene und bei der unteren Jagdbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen am 16.03.2012 angezeigte Hauptsatzung wird genehmigt.
2. Für die Genehmigung der Satzung wird eine Gebühr in Höhe von 112,50 € erhoben.

Gründe:

I.

Am 23.02.2012 fand die Gründungsversammlung der Wildschadensausgleichskasse Vorpommern-Rügen statt. Auf dieser Mitgliederversammlung wurde u.a. die Hauptsatzung beschlossen. Als Grundlage wurde die Mustersatzung aus der Verordnung über die Mustersatzungen für Wildschadensausgleichskassen (Wildschadensausgleichskassenverordnung – WAKVO M-V) verwendet. Innerhalb dieser Mustersatzung wurden verschiedene Änderungen vorgenommen. Im Einzelnen waren dieses folgende Abweichungen:

- § 1 Abs. 2: „Die Kasse hat ihren Sitz am Wohnort der Geschäftsführung.“
- § 4 Abs. 1 Satz 1: die Passage „§ 3 Abs. 1 Buchstabe a und c“ wurde durch „§ 3“ ersetzt
- § 4 Abs. 1 Satz 2: das Wort „Sie“ wurde durch die Wörter „Die Jagdausübungsberechtigten“ ersetzt
- § 4 Abs. 2 wurde gestrichen, der Abs. 3 wird zu Abs. 2
- § 7 Abs. 2: die Passage „im amtlichen Mitteilungsblatt und im Internetportal des Landkreises ...“ wurde durch den Wortlaut „laut Hauptsatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen und mit Wochenfrist in der lokalen Presse“ ersetzt.
- § 7 Abs. 6 lit. f): am Anfang wurden die Wörter „bei Bedarf“ eingefügt; die Passage „eines Rabattsystems und von Risikostufen“ wurde durch die Passage „eines Rabattsystems, von Risikostufen und Einstufungsgebieten“ ersetzt.
- § 7 Abs. 6 letzter Satz: zwischen den Wörter „erfolgt“ und „eine“ wurden die Wörter „bei Wahlen“ eingefügt.

Postanschrift
Landkreis
Vorpommern-Rügen
Postfach 1249
18502 Grimmen

Dienstgebäude
Grimmen
Heinrich-Heine-Straße 76

Sprechzeiten
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr
14:00-16:00 Uhr
oder nach Terminvereinbarung

Bankverbindung
Sparkasse Vorpommern
Konto-Nr.: 175
BLZ: 150 505 00
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75
BIC: NOLADE21GRW

- § 9 Abs. 1 lit. j): das Wort „Dreifache“ wurde durch das Wort „Fünffache“ ersetzt.

Die in dieser Form entworfene Hauptsatzung wurde in der Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Die beschlossene Hauptsatzung wurde mit Schreiben vom 15.03.2012, hier eingegangen am 16.03.2012 der unteren Jagdbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen zur Genehmigung vorgelegt.

II.

Gemäß § 27 Abs. 3 i.V.m. § 36 Abs. 2 Landesjagdgesetz (LJagdG M-V) ist der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen sachlich sowie gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 b) Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) auch örtlich zuständig.

Gemäß § 27 Abs. 3 LJagdG M-V regelt die Wildschadensausgleichskasse ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung durch Satzung. Eine Satzung wird mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Beschluss und Änderung einer Satzung bedürfen der Genehmigung durch die Jagdbehörde.

Die Hauptsatzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.02.2012 einstimmig von den anwesenden 118 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen. Die gesetzlich geforderte Zwei-Drittel-Mehrheit ist damit erreicht worden.

Die Änderung in § 1 Abs. 2 zum Sitz der Wildschadensausgleichskasse vom konkreten Sitz zur Formulierung „am Wohnort der Geschäftsführung“ besitzt einen vereinfachenden Charakter, so dass bei einem Wechsel der Geschäftsführung die Hauptsatzung nicht geändert werden muss.

Durch Änderungen in § 4 werden alle Mitglieder und nicht nur bestimmte Gruppen zur Auskunft über alle der für die Wildschadensausgleichskasse wichtigen Angelegenheiten verpflichtet. Durch die Änderung in Absatz 1 waren auch die gemachten Änderungen in den Absätzen 2 und 3 notwendig.

Die Änderung in § 7 Abs. 2 basieren auf den tatsächlichen Gegebenheiten im Landkreis Vorpommern-Rügen. Da durch die Verwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen derzeit kein Mitteilungsblatt veröffentlicht wird, hat man sich für die Mitteilung der Einberufung zur Mitgliederversammlung allgemein auf die Veröffentlichung laut Hauptsatzung des Landkreises bezogen. Dadurch ist man bei Änderung der Veröffentlichungspraxis im Landkreis unabhängig, so dass sich nicht jedes Mal eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich macht. Zusätzlich verpflichtet sich die Wildschadensausgleichskasse zur Veröffentlichung der Einberufung mit Wochenfrist in der lokalen Presse. Hiergegen ist ebenfalls nichts einzuwenden.

Auch zu die Veränderungen in § 7 Abs. 6 lit. f) gibt es keine Bedenken. Die Einfügungen „bei Bedarf“ und „Einstufungsgebiete“ stellen eine Konkretisierung dar, worüber die Mitgliederversammlung Beschlüsse zu fassen hat.

Die Änderung in § 7 Abs. 6 letzter Satz (Einfügung der Wörter „bei Wahlen“) soll die Durchführung einer Mitgliederversammlung vereinfachen. Nicht bei allen Beschlüssen soll die geheime Abstimmung möglich sein. Bei Entscheidungen über Personen, also Wahlen, bleibt die Möglichkeit der geheimen Abstimmung zulässig.

Zur Änderung in § 9 Abs. 1 lit. j) (Ersetzen des Wortes „Dreifache“ durch das Wort „Fünffache“) bestehen seitens der Jagdbehörde keine Einwände. Unter Beachtung eventuell anstehender höherer Wildschadensausgleichszahlung in den kommenden Jahren konnte diesem Änderungsgedanken gefolgt werden. Ein satzungskonformes Handeln der Wildschadensausgleichskasse soll somit gewährleistet werden. Diese Änderung wurde bereits in der Satzung der früheren Wildschadensausgleichskasse Nordvorpommern genehmigt und hatte sich bewährt.

Die Hauptsatzung der Wildschadensausgleichskasse Vorpommern-Rügen war damit im Ergebnis zu genehmigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Tribseer Damm 1a in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Außenstelle Grimmen, Bahnhofstraße 12/13 in 18507 Grimmen eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Krüger

